

Antrag des Regierungsrates vom 19. Dezember 2007

4460

**Beschluss des Kantonsrates
über Beitragsleistungen an die Fachstelle Kultur
und die Kantonale Denkmalpflege sowie über
Betriebsbeiträge aus dem Lotteriefonds**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 19. Dezember 2007,

beschliesst:

I. Der Lotteriefonds leistet jährlich einen Beitrag von höchstens Fr. 3 500 000 an die Fachstelle Kultur zu Gunsten der Freien Kulturkredite des Regierungsrates.

II. Der Lotteriefonds leistet jährlich einen Beitrag von höchstens Fr. 5 000 000 an die Fachstelle Kultur für die Zusprechung wiederkehrender Betriebsbeiträge zu Gunsten ausgewählter Kulturinstitutionen.

III. Der Lotteriefonds leistet jährlich eine Einlage von höchstens Fr. 8 500 000 in den Denkmalpflegefonds der Kantonalen Denkmalpflege und Archäologie für die Gewährung von Beiträgen an Erhaltungs- und Pflegemassnahmen und für die Zusprechung wiederkehrender Betriebsbeiträge zu Gunsten ausgewählter kulturhistorischer Organisationen.

IV. Der Regierungsrat entscheidet, welche Kulturinstitutionen und welche kulturhistorischen Organisationen berechtigt sind, Betriebsbeiträge mit Geldern des Lotteriefonds zugesprochen zu erhalten.

Weisung

1. Allgemeines

1.1 Ausgangslage

Der Kanton Zürich ist Mitträger der Interkantonalen Landeslotterie bzw. von SWISSLOS (Schweizer Zahlenlotto, Lotterien, Euro-Millions, Sport-Toto). Der Anteil, der dem Kanton aus dem jährlichen Gewinn von SWISSLOS zusteht, fliesst zu 21% in den kantonalen Sportfonds und zu 79% in den Lotteriefonds (früher Fonds für gemeinnützige Zwecke).

Gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (Bundesgesetz LG, SR 535.5) ist der Reinertrag der Lotterien für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zu verwenden.

1.2 Finanzsituation des Lotteriefonds

Die Einnahmen des Fonds für den Zeitraum 2003 bis 2007 zeigen folgende Entwicklung:

Jahr	Einnahmen		
	durch SWISSLOS Fr.	durch Zinsen Fr.	Total Fr.
2003	38 825 842	5 100 751	43 926 593
2004	36 475 383	4 760 593	41 235 976
2005	44 088 657	4 452 582	48 541 239
2006	54 084 094	4 958 047	59 042 141
2007	61 528 678	* 5 956 918	* 67 485 596

* gemäss Vorausberechnung

Per 31. Dezember 2006 belief sich das Vermögen des Lotteriefonds auf rund 159 Mio. Franken.

Mit grosser Wahrscheinlichkeit werden die Fondseinnahmen wieder sinken; SWISSLOS hat die Kantone bereits orientiert, dass die Gewinnausschüttung 2008 voraussichtlich derjenigen von 2006 entsprechen dürfte.

Per 1. Januar 2008 wird der Lotteriefonds voraussichtlich über ein Vermögen von 177 Mio. Franken verfügen. Davon sind 75 Mio. Franken für das Projekt «Rheinau» vorgesehen. Hinzu kommen rund 10

Mio. Franken für bereits bewilligte Vorhaben und 24 Mio. Franken für die Ausland- und Inlandhilfe 2008 bis 2010 (Anteil des mit Vorlage 4415 bewilligten Betrages von 32 Mio. Franken für den Zeitraum 2007 bis 2010, KRB vom 5. November 2007). 10 Mio. Franken sind im Sinne einer provisorischen Reserve für zukünftige Betriebsbeiträge zurückgestellt (vgl. Abschnitte 2.2, 3.3 sowie 4 und 5), 35 Mio. Franken als eigentlicher Fondsrückbehalt. Somit dürfte das frei verfügbare Vermögen des Lotteriefonds per 1. Januar 2008 voraussichtlich 23 Mio. Franken betragen.

Es ist nicht gerechtfertigt, über den für absehbare Beiträge notwendigen Rückbehalt hinaus ein grösseres Fondsvermögen zu äufnen. Vielmehr sind die verfügbaren Fondsgelder für erstrangige Bedürfnisse des Kantons zu nutzen.

1.3 Rechtliche Grundlagen

§ 45 des Finanzaushaltsgesetzes (FHG, LS 611), in dem zunächst die Zweckbestimmung von Art. 5 des Bundesgesetzes LG bekräftigt wird, sieht vor, dass der Kantonsrat die Verwendung der Fondsmittel regelt. Gemäss Vorlage 3144 (KRB vom 2. Dezember 1991 über die Neuregelung der Finanzkompetenzen zwischen Kantonsrat und Regierungsrat) ist der Regierungsrat zuständig für die Gewährung einmaliger Lotteriefonds-Beiträge bis zu Fr. 400 000, während die Ausrichtung höherer Beiträge der Zustimmung des Kantonsrates bedarf. Die vom Regierungsrat in eigener Kompetenz beschlossenen Beiträge dürfen pro Jahr den Gesamtbetrag von 8 Mio. Franken nicht übersteigen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) wird der Regierungsrat zuständig für die Gewährung einmaliger Lotteriefonds-Beiträge bis zu Fr. 500 000 im Gesamtbetrag von höchstens 10 Mio. Franken pro Jahr. Die Gewährung von Beiträgen über Fr. 500 000 wird in der Kompetenz des Kantonsrates liegen.

Letztmals mit Beschluss vom 7. Oktober 1992 hat der Regierungsrat die Richtlinien für den Lotteriefonds angepasst. Gemäss geltenden Richtlinien werden Zuwendungen an Projekte aus den Bereichen Fürsorge, Gesundheit, Freizeit, Kultur, Bildung und Umwelt ausgerichtet. Ausserdem wird gemäss Ziff. 2.2 der Richtlinien jährlich ein bestimmter Betrag für besondere Vorhaben der Denkmalpflege in den Bereichen Erhaltung und Pflege von kantonal bedeutenden Bauobjekten ausgeschieden (vgl. Abschnitte 3.1 und 3.2).

Gemäss Ziff. 3.8 der Lotteriefonds-Richtlinien werden keine Betriebsbeiträge und keine Beiträge an regelmässig wiederkehrende Ak-

tivitäten ausgerichtet. Abweichungen von dieser Bestimmung sind nur in Einzelfällen und unter der Bedingung möglich, dass dadurch deutlich ins Gewicht fallende Einsparungen beim Staatshaushalt erzielt werden (Ziff. 3.12). Zudem sind im Falle von aussichtsreichen Innovationen oder Sanierungen Start- oder Überbrückungshilfen möglich.

1.4 Entwicklung seit 1992

Auf Grund der angespannten Finanzlage des Kantons wurde seit 1992 die Ziff. 3.12 der Lotteriefonds-Richtlinien bei der Gewährung von Beiträgen in der Kompetenz des Kantonsrates mehrmals angewandt:

- Mit Vorlage 3279 a (KRB vom 5. April 1993) bewilligte der Kantonsrat zu Lasten des Lotteriefonds einen jährlichen Betriebsbeitrag zu Gunsten der damaligen Genossenschaft Zoologischer Gärten Zürich (heute Zoo Zürich AG). Diese jährliche Zuwendung beträgt heute (Stand 1. Januar 2007) Fr. 3 138 400.
- Zu Gunsten der Stiftung Zürcher Festspiele gewährte der Kantonsrat 1997 bis 2007 mit vier Vorlagen insgesamt 10,2 Mio. Franken (1 Mio. Franken mit Vorlage 3565/KRB vom 5. Mai 1997; 3,2 Mio. Franken mit Vorlage 3716/KRB vom 8. November 1999; 3 Mio. Franken mit Vorlage 4101/KRB vom 9. Februar 2004; 3 Mio. Franken mit Vorlage 4337/KRB vom 12. Februar 2007). Dies entspricht in etwa der Zusprechung eines wiederkehrenden Betriebsbeitrages für die Zeitspanne 1997 bis 2009.
- Nachdem der Kantonsrat dem Verein Museum Schloss Kyburg bereits mit Vorlage 3442 (KRB vom 17. Juni 1996) für das neu zu gestaltende Museum einen Investitionsbeitrag von Fr. 4 450 000 und einen Starthilfe- bzw. Betriebsbeitrag von Fr. 800 000 gewährt hatte, bewilligte er mit Vorlage 4286 (KRB vom 30. Januar 2006) einen weiteren Betriebsbeitrag von Fr. 850 000 für den Zeitraum 2005 bis 2008. Anlässlich der Debatte im Kantonsrat stellte der Regierungsrat eine Änderung der Lotteriefonds-Richtlinien in Bezug auf Betriebsbeiträge in Aussicht.

Zudem überweist der Lotteriefonds an die Fachstelle Kultur – auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Direktion der Justiz und des Innern und der Finanzdirektion – seit 1. Januar 1999 jährlich eine Einlage von höchstens 3,5 Mio. Franken in die Freien Kulturkredite des Regierungsrates. Dieser Fondsbeitrag hilft mit, ein stärkeres Auseinanderklaffen der Förderung von Hochkultur und derjenigen niederschwelliger Kultur zu verhindern.

1.5 Regelungsbedarf

Die Darstellung der Entwicklung seit 1992 zeigt, dass vor allem im Kulturbereich eine von Ausnahmen mitgeprägte Vergabep Praxis entstanden ist. Daher drängt sich eine klare und gut handhabbare, auf einer eindeutigen Rechtsgrundlage stehende Regelung auf.

Im Zuge der Vorarbeiten an dieser Regelung zeigte sich zudem, dass nicht nur bei der Fachstelle Kultur, sondern auch bei der Denkmalpflege der Wunsch besteht, mit Lotteriefondsgeldern Betriebsbeiträge gewähren zu können.

Es ist sinnvoll, die Fachstelle Kultur und die Kantonale Denkmalpflege bei der Berücksichtigung ihrer Wünsche gleichwertig zu behandeln (vgl. Abschnitt 5).

Die neu angestrebte Regelung soll

für den Lotteriefonds

- neu eine Grundlage für die Einlagen in die Freien Kulturkredite des Regierungsrates schaffen, auf deren Fehlen die Finanzkontrolle bereits mehrfach hingewiesen hat, und
- neu die Möglichkeit bieten, Beiträge an die Fachstelle Kultur und die Kantonale Denkmalpflege zu überweisen, die als Betriebsbeiträge eingesetzt werden können,

für den Bereich Kultur

- die Weiterführung von Beitragsleistungen aus dem Lotteriefonds für die Freien Kulturkredite des Regierungsrates sicherstellen und
- neu die Verwendung von Lotteriefondsgeldern als Betriebsbeiträge an ausgewählte Kulturinstitutionen ermöglichen sowie

für den Bereich Denkmalpflege und Archäologie

- die Weiterführung von Einlagen in den Denkmalpflegefonds für Erhaltungs- und Pflegemassnahmen sicherstellen und
- neu die Verwendung von Lotteriefondsgeldern als Betriebsbeiträge an ausgewählte kulturhistorische Organisationen ermöglichen.

Mit einer neuen Regelung erhalten einerseits die Verwaltung (Lotteriefonds, Fachstelle Kultur, Kantonale Denkmalpflege) und beitragsberechtigten Institutionen eine verbesserte Planbarkeit, andererseits wird die Transparenz gegenüber dem Kantonsrat vergrössert.

2. Leistungen zu Gunsten der Fachstelle Kultur

2.1 Einlage in die Freien Kulturkredite des Regierungsrates

2.1.1 Ausgangslage

Gemäss Vereinbarung der Direktion der Justiz und des Innern und der Finanzdirektion überweist der Lotteriefonds der Fachstelle Kultur der Direktion der Justiz und des Innern seit 1. Januar 1999 jährlich einen Beitrag als Einlage in die Freien Kulturkredite des Regierungsrates. Seit 1999 wurden die folgend aufgeführten Beträge überwiesen:

Jahr	im Budget des LF eingestellt Fr.	an Fachstelle überwiesen. Fr
1999	2 750 000	2 573 174
2000	3 500 000	2 384 843
2001	3 500 000	2 041 981
2002	1 500 000	1 402 339
2003	3 500 000	2 025 641
2004	3 500 000	1 501 386
2005	3 500 000	2 209 258
2006	3 500 000	2 201 322

Die Fachstelle Kultur hat die ihr zustehende Höchstsumme von zurzeit 3,5 Mio. Franken, die jeweils auf Antrag des Regierungsrates durch den Kantonsrat im Rahmen der Budgetannahme bewilligt wurde, nie ausgeschöpft.

2.1.2 Vergabekriterien

Die Fachstelle Kultur ist bei der Verwendung dieser Mittel nicht frei. Massgebend sind § 2 des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 1. Februar 1970 (LS 440.1) und das Kulturförderungsleitbild, das der Regierungsrat mit Beschluss vom 3. April 2002 genehmigte. Für die Vergabungen gelten folglich nicht die Lotteriefonds-Richtlinien, sondern insbesondere die folgenden Kriterien:

- Die geförderten kulturellen Vorhaben weisen einen hinreichenden Bezug zum Kanton auf. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn sie im Kanton verwirklicht werden oder die Projektträger aus dem Kanton stammen.

- Die Projekte lassen sich eindeutig dem Kulturschaffen, der Kulturpflege oder der Kulturvermittlung zuordnen.
- Die Vorhaben zeichnen sich durch künstlerische Qualität und Professionalität aus, sind bereichernd und für das Publikum im Kanton gut zugänglich.
- Bei Einzelveranstaltungen wie Konzerten, Lesungen, Theatervorstellungen usw. muss das öffentliche Interesse daran den lokalen Bezug übersteigen und die Veranstaltungen müssen von der Region, namentlich von den Gemeinden, angemessen unterstützt werden.
- Die Kosten des Vorhabens sind angemessen, nachvollziehbar, zuverlässig berechnet und es liegt ein schlüssiges Finanzierungskonzept vor.
- Die Verteilung der Kosten auf verschiedene Träger ist ausgewogen.
- Der wirtschaftliche und finanzielle Bezug der oder des Gesuchstellers zum Vorhaben ist transparent und klar definiert.
- Kulturinstitutionen mit Beitragsberechtigungen erhalten in der Regel keine weitere Unterstützung für Einzelprojekte.
- Ausbildungsvorhaben, Diplomarbeiten und Dissertationen werden in der Regel nicht unterstützt.
- Wo es sinnvoll ist, hilft der Kanton mit beim Aufbau von Netzwerken, beim Aufgleisen von Projekten und bei der Bildung von Trägerschaften. Aus kulturpolitischer Sicht ist der Kanton an einem lebendigen Dialog zwischen Kulturschaffenden und Mäzenen, Veranstaltern und Publikum, Stadt und Land und zwischen den verschiedenen Kultursparten interessiert.
- Bei grossen Beiträgen werden die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen (Submission) angewandt.
- Die Fachstelle Kultur und die Kantonale Denkmalpflege verständigen sich über ihre Zuständigkeit bei Institutionen oder Vorhaben, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen.

2.1.3 Regelung

Diese mehrjährige Praxis, die im Sinne von Ziff. 3.12 der Lotteriefonds-Richtlinien eine deutlich ins Gewicht fallende Einsparung beim Staatshaushalt bewirkt (vgl. Abschnitt 1.4), hat sich gut bewährt und ist deshalb gestützt auf eine geeignete Rechtsgrundlage fortzuführen.

Der Lotteriefonds ist somit zu ermächtigen, jährlich einen Beitrag von höchstens 3,5 Mio. Franken an die Fachstelle Kultur zu Gunsten der Freien Kulturkredite des Regierungsrates zu leisten.

2.2 Betriebsbeiträge zu Gunsten ausgewählter Kulturinstitutionen

2.2.1 Ausgangslage

Bei den Institutionen, die seit 1992 (befristete) Betriebsbeiträge aus dem Lotteriefonds zugesprochen erhielten (vgl. Abschnitt 1.4), handelte es sich – mit Ausnahme des Zoos – um solche aus dem kulturellen bzw. dem kulturhistorischen Bereich.

Es ist davon auszugehen, dass derartige Beitragssprechungen in Zukunft vermehrt zur Entlastung der Staatskasse erforderlich sein werden. Da es nicht sinnvoll ist, solche Beiträge weiterhin auf Grund einer Ausnahmestimmung zu gewähren, drängt sich die in Abschnitt 1.5 erwähnte Neuregelung auf.

2.2.2 Regelung

Die Auswahl der beitragsberechtigten Kulturinstitutionen fällt gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes (LS 132.2) in die Zuständigkeit des Regierungsrates. Er wird bewährte Kultureinrichtungen berücksichtigen, die bis anhin noch nicht subventioniert werden konnten (bzw. bisher im Sinne einer Ausnahme Beiträge aus dem Lotteriefonds erhielten), wie z. B. die Stiftung Zürcher Festspiele und deren Aktivitäten den in Abschnitt 2.1.2 erwähnten Kriterien entsprechen.

Für die Auszahlung dieser zukünftigen Betriebsbeiträge aus dem Lotteriefonds ist die Fachstelle Kultur zuständig. Sie verfügt über das nötige Wissen zur Handhabung von Leistungsvereinbarungen und für das Controlling (Prüfung von Budgets, Jahresberichten und -rechnungen). Diese Leistungsvereinbarungen werden jeweils höchstens für eine Dauer von acht Jahren abgeschlossen.

Die Gewährung von Betriebsbeiträgen aus Lotteriefondsgeldern steht in Einklang mit dem Bundesgesetz LG (sie entspricht auch der Praxis einer überwiegenden Mehrheit der anderen Kantone).

Der Lotteriefonds ist demnach zu ermächtigen, jährlich einen Beitrag von höchstens 5 Mio. Franken an die Fachstelle Kultur für die Zusprechung wiederkehrender Betriebsbeiträge zu Gunsten von ausgewählten Kulturinstitutionen zu leisten. Diese Regelung wird am 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Die Institutionen, die zukünftig von der Fachstelle Kultur Betriebsbeiträge aus Lotteriefondsgeldern erhalten, können auch weiterhin für Investitionsvorhaben mit Beiträgen aus dem Lotteriefonds berücksichtigt werden.

In der Vergangenheit wurde öfter bemängelt, der Opernhaus Zürich AG käme innerhalb der kantonalen Kulturförderung eine Vorrangstellung zu. Die nunmehr geplante Gewährung von Betriebsbeiträgen aus dem Lotteriefonds an Kulturinstitutionen führt zu einer breiteren und ausgewogeneren Abstützung der kantonalen Kulturförderung. Es rechtfertigt sich auch aus diesem Grund, die Möglichkeit der Zusprechung von Betriebsbeiträgen für Kulturinstitutionen vorzusehen.

3. Leistungen zu Gunsten der Kantonalen Denkmalpflege und Archäologie

3.1 Ausgangslage

Der Lotteriefonds erbringt seit 1954 Leistungen zu Gunsten der Denkmalpflege, seit 1983 in Form einer jährlichen Einlage in den Denkmalpflegefonds. Die Einlage beträgt zurzeit 7,5 Mio. Franken pro Jahr.

1954 wurde der Heimatschutzfonds geschaffen, der aus dem damaligen Fonds für gemeinnützige Zwecke gespeisen wurde. In den 60er-Jahren wurde parallel dazu der Denkmalpflegefonds eröffnet. Durch mehrere Beschlüsse des Kantonsrates wurden zur Äufnung dieses Fonds Beiträge aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke verwendet. Mit Beschluss vom 13. Januar 1982 hob der Regierungsrat den Heimatschutzfonds wieder auf. Seit diesem Zeitpunkt wird der Denkmalpflegefonds mit Einlagen aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke bzw. dem Lotteriefonds geführt. Diese Einlage in den Denkmalpflegekredit wurde jeweils mit dem Budget auf Antrag des Regierungsrates vom Kantonsrat beschlossen.

Durch eine aktualisierte Rechtsgrundlage soll diese Praxis bekräftigt werden. Gleichzeitig soll es der Kantonalen Denkmalpflege ermöglicht werden, einen Anteil des Beitrages des Lotteriefonds – wie bei der Fachstelle Kultur – als Betriebsbeiträge zu Gunsten von kulturhistorischen Institutionen einsetzen zu können.

3.2 Einlage in den Denkmalpflegekredit für Erhaltungs- und Pflegemassnahmen

Die Beiträge des Lotteriefonds wurden bisher und werden weiterhin zu einem grossen Teil verwendet für Subventionen an Private und ausnahmsweise an Gemeinden für Erhaltungs- und Pflegemassnahmen von kunst- und kulturhistorisch wertvollen Bauten und Anlagen

sowie Zubehör. Die Beitragsleistung richtet sich nach § 217 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) sowie nach der Verordnung über die Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und kommunale Erholungsgebiete (LS 701.3).

3.2.1 Vergabekriterien

Die Kantonale Denkmalpflege legt die beitragsberechtigten Arbeiten nach folgenden Kriterien fest:

- Die Beiträge werden an erhaltende Massnahmen bei Schutzobjekten im Sinne von § 203 lit. c und f PBG ausgerichtet. Eigentliche Mehrwertinvestitionen werden nicht subventioniert.
- Den Beitragsgesuchen ist ein Kostenvoranschlag mit Arbeitsbeschreibung beizulegen, auf dem alle vorgesehenen Arbeiten ersichtlich sind. Bei baulichen Veränderungen sind die entsprechenden Pläne beizufügen.
- Die Bauarbeiten haben im Einvernehmen mit der Kantonalen Denkmalpflege zu erfolgen. Die fachlichen Weisungen der Kantonalen Denkmalpflege sind rechtzeitig einzuholen und einzuhalten.
- Die Schlussabrechnung ist nach denselben Kriterien wie der Kostenvoranschlag zu erstellen. Die Zahlungsbelege der Rechnungen sind beizufügen.
- Die Auszahlung erfolgt nach Abnahme der Bauarbeiten durch die Kantonale Denkmalpflege.
- Für die Beitragszumessung und -abrechnung werden Leistungen Dritter, wie Brandversicherung, landwirtschaftliche Subventionen usw. mitberücksichtigt.

3.3 Einlage in den Denkmalpflegekredit für Betriebsbeiträge zu Gunsten ausgewählter kulturhistorischer Organisationen

Auch im Bereich der kulturhistorischen Institutionen ist davon auszugehen, dass zur Entlastung der Staatskasse zukünftig vermehrt Fondsgelder zur Gewährung von Betriebsbeiträgen eingesetzt werden sollten (vgl. Abschnitt 1.5). Auch hier ist es sinnvoll, nicht im Einzelfall Ausnahmen zuzulassen, sondern die Beitragsgewährung auf eine klare Rechtsgrundlage zu stellen.

3.3.1 Vergabekriterien

Die Auswahl der beitragsberechtigten Institutionen fällt gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes in die Zuständigkeit des Regierungsrates. Er wird bewährte kulturhistorische Einrichtungen berücksichtigen, die bisher noch nicht subventioniert werden konnten (z. B. Ritterhaus-Gesellschaft Bubikon). Dabei ist nicht auszuschliessen, dass einzelne Institutionen, für die bisher die Fachstelle Kultur zuständig war, neu in den Zuständigkeitsbereich der Kantonalen Denkmalpflege übergehen (z. B. Verein Museum Schloss Kyburg).

Für die Auszahlung der Betriebsbeiträge aus dem Denkmalpflegefonds ist die Kantonale Denkmalpflege zuständig. Sie verfügt über das nötige Wissen zu den kulturhistorischen Institutionen sowie zur Handhabung von Leistungsvereinbarungen und für das Controlling. Die Leistungsvereinbarungen werden höchstens für die Dauer von acht Jahren abgeschlossen. Für die Betriebsbeiträge gelten insbesondere nachfolgende Kriterien:

- Die geförderten Institutionen oder Vorhaben weisen einen hinreichenden Bezug zum Kanton auf. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn die Institution im Kanton kulturhistorisch tätig ist oder die Trägerschaft aus dem Kanton stammt.
- Die Institutionen oder Vorhaben verfolgen eindeutig eine kulturhistorische Aufgabe. Die Fachstelle Kultur und die Kantonale Denkmalpflege verständigen sich über ihre Zuständigkeit bei Institutionen oder Vorhaben, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen.
- Die Institutionen oder Vorhaben zeichnen sich durch Qualität und Professionalität aus, sind bereichernd und dem Publikum im Kanton gut zugänglich.
- Das öffentliche Interesse an den kulturhistorischen Institutionen oder Vorhaben übersteigt den lokalen Bezug. Die Region bzw. die Gemeinden bieten eine angemessene Unterstützung.
- Die Kosten der Institutionen oder Vorhaben sind angemessen, nachvollziehbar, zuverlässig berechnet und es liegt ein schlüssiges Finanzierungskonzept vor.
- Die Verteilung der Kosten auf verschiedene Träger ist ausgewogen.
- Der wirtschaftliche und finanzielle Bezug der oder des Gesuchstellers zur Institution oder zum Vorhaben sind transparent und klar festgelegt.
- Institutionen mit Beitragsberechtigungen erhalten in der Regel keine weitere Unterstützung für Einzelprojekte, hingegen können sie mit Investitionsbeiträgen berücksichtigt werden.

- Ausbildungsvorhaben, Dissertationen und Diplomarbeiten werden in der Regel nicht unterstützt.
- Wo es sinnvoll ist, hilft der Kanton beim Aufbau von Netzwerken und gemeinsam nutzbarer Infrastruktur, beim Aufgleisen von Projekten und bei der Bildung von Trägerschaften.

3.3.2 Regelung

Es ist gerechtfertigt, die Einlage von Lotteriefondsgeldern in den Denkmalpflegefonds weiterzuführen (vgl. Abschnitt 3.1). Gleichzeitig ist es gerechtfertigt, die Kantonale Denkmalpflege zu ermächtigen, einen Anteil des jährlichen Lotteriefondsbeitrages als Betriebsbeitrag zu Gunsten ausgewählter kulturhistorischer Institutionen einzusetzen. Die Gewährung von Betriebsbeiträgen aus Lotteriefondsgeldern steht in Einklang mit dem Bundesgesetz LG.

Die Institutionen, die zukünftig von der Kantonalen Denkmalpflege Betriebsbeiträge aus Lotteriefondsgeldern erhalten, können auch für Investitionsvorhaben mit Beiträgen aus dem Lotteriefonds berücksichtigt werden.

Die Kantonale Denkmalpflege ist bei der Aufteilung der Lotteriefondsgelder auf die beiden Bereiche frei. Auf Grund der Finanzlage des Lotteriefonds, des Bedarfs der Kantonalen Denkmalpflege und der angestrebten Gleichbehandlung von Fachstelle Kultur und Denkmalpflege wird der jährliche Höchstbetrag des Lotteriefonds zu Gunsten der Kantonalen Denkmalpflege auf 8,5 Mio. Franken festgelegt.

4. Anwendbare Grundsätze

Es ist sinnvoll, dass die Fachstelle Kultur und die Kantonale Denkmalpflege – mit Ausnahme des Bereichs Zoo – alleinige Ansprechpartner des Lotteriefonds für die Leistung von Betriebsbeiträgen sind. Nur so ist ein für den Fonds gut handhabbares Verfahren gewährleistet.

Die Fachstelle Kultur und die Kantonale Denkmalpflege werden gleichwertig und somit auch bei Kürzungen zu prozentual gleichen Teilen berücksichtigt.

Die Kantonale Denkmalpflege erhält – im Gegensatz zur Fachstelle Kultur – einen nicht aufgesplitteten Beitrag. Es ist davon auszugehen, dass davon 80% bis höchstens 90% für Pflege- und Erhaltungsaufgaben und dementsprechend 10% bis 20% für Betriebsbeiträge

eingesetzt werden. Die Kantonale Denkmalpflege benötigt – auch auf Grund noch ausstehender Erfahrungen – für die Aufteilung des ihr zur Verfügung gestellten Lotteriefondsbeitrages grosse Flexibilität. Sollte sich z. B. abzeichnen, dass weniger Bausubventionen benötigt werden, möchte sie entsprechend mehr Betriebsbeiträge zur Verfügung stellen können.

Die Gewährung von Lotteriefonds-Beiträgen erfolgt unter Beachtung der folgenden Grundsätze:

- Die Hauptaufgabe des Lotteriefonds, die Unterstützung von nachhaltigen Investitionen, darf durch die neue Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- Diese Leistungen aus dem Lotteriefonds haben vorläufigen Charakter. Es ist offen, wie lange der Fonds auf Grund seiner Einnahmen- bzw. seiner Vermögensentwicklung diese Zusatzleistung erbringen kann (vgl. Abschnitt 1.2).
- Die Fachstelle Kultur und die Kantonale Denkmalpflege haben Massnahmen für den Zeitpunkt vorzusehen, in dem der Lotteriefonds geringere oder keine Betriebsbeiträge mehr erbringen kann.

5. Finanzplanung Lotteriefonds, Handhabung der Beitragsleistungen

Massgebend für die Beiträge, die dem Lotteriefonds jährlich zu Gunsten der Fachstelle Kultur und der Kantonalen Denkmalpflege entnommen werden können, sind die Fondsfinanzen.

Fest steht, dass im Falle eines einschneidenden Rückgangs der Fondseinnahmen diese Beitragsleistungen zu Gunsten der Fachstelle Kultur und zu Gunsten der Kantonalen Denkmalpflege gekürzt werden müssten (eine solche Kürzung erfolgt im Verhältnis 1:1).

Zeichnen sich Beitragskürzungen ab, hat sie der Lotteriefonds der Fachstelle Kultur und der Kantonalen Denkmalpflege so früh wie möglich anzukündigen.

Der Lotteriefonds stellt in Absprache mit der Fachstelle Kultur und der Kantonalen Denkmalpflege

- den Betrag zu Gunsten der Freien Kulturkredite des Regierungsrates an die Fachstelle Kultur der Direktion der Justiz und des Internen,
- den Betrag für Betriebsbeiträge der Fachstelle Kultur zu Gunsten ausgewählter Kulturinstitutionen und
- den Betrag für die Einlage in den Denkmalpflegefonds der Baudirektion zu Gunsten von Erhaltungs- und Pflegemassnahmen und

zu Gunsten von Betriebsbeiträgen an ausgewählte kulturhistorische Organisationen
in den KEF und das Budget ein.

Der Lotteriefonds hat eine Reserve zu bilden, die es ihm erlaubt, soweit als möglich während der Dauer der Beitragsgewährungsphase die jährliche Zahlung der festgelegten Betriebsbeiträge zu Gunsten ausgewählter Kulturinstitutionen und kulturhistorischer Organisationen zu leisten.

6. Anpassungen

Auf Grund der vorliegenden Änderungen ist eine Anpassung der mit Beschluss vom 7. Oktober 1992 erlassenen Lotteriefonds-Richtlinien notwendig.

7. Zukünftige Investitionsbeiträge des Lotteriefonds zu Gunsten der grossen Kunstinstitute

Bis 2000 hatte der Kantonsrat den grossen Kunstinstituten wiederholt Sonderbeiträge aus dem Lotteriefonds zugesprochen. Mit der Vorlage 3800 (KRB vom 20. November 2000, Abschnitt 7) legte er fest, dass diese Beiträge entfallen sollen.

Es stehen bei mehreren Kunstinstituten ausserordentliche und einmalige Investitionen (z. B. Erweiterung Kunsthhaus) an, die ohne Beiträge des Lotteriefonds nicht zu verwirklichen sind.

Deshalb werden die Direktion der Justiz und des Innern und die Finanzdirektion prüfen, mit welchem Modus die grossen Kunstinstitute wieder mit Investitionsbeiträgen berücksichtigt werden können.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die vorgeschlagenen Änderungen zu bewilligen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi